

# STATUTEN

## des Vereins

### Lebanese Christian House

#### in Rüslikon

---

#### **Name, Sitz und Zweck**

##### Artikel 1

Unter dem Namen "Lebanese Christian House" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

##### Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von arabischen Messen für christliche Libanesen. Zu diesem Zweck strebt der Verein langfristig den Betrieb eines eigenen Gotteshauses an. Im weiteren strebt der Verein an, die Zusammengehörigkeit der Libanesen zu fördern, deren Kultur zu erhalten, sowie den Kindern die Möglichkeit zu geben, die arabische Sprache zu lernen. Zudem strebt der Verein an, wohltätige Einrichtungen aller Art zu unterstützen.

Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

#### **Mittel**

##### Artikel 3

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal CHF 400.-;
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen;
3. Zuwendungen von Dritten

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Mitgliedschaft**

##### Artikel 4

Mitglieder des Vereins können libanesische und orientalische Christen beiderlei Geschlechts werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### Artikel 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

#### Artikel 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

A.

#### **Organe**

#### Artikel 7

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

#### **Generalversammlung**

#### Artikel 8

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 10 Tage vorher zu erfolge hat (Datum Poststempel), einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 2/3 der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

#### Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Artikel 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren;
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder;

#### Artikel 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

#### **Vorstand**

#### Artikel 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

#### Artikel 13

Der Vorstand führt die Angelegenheit des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident zusammen mit dem Quästor oder Aktuar oder der Vizepräsident zusammen mit dem Quästor.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

#### Artikel 14

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

## **Rechnungsrevisoren**

### Artikel 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **Auflösung des Vereins**

### Artikel 16

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:


- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Artikel 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die die Förderung des Vereinszweckes zum Ziele haben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

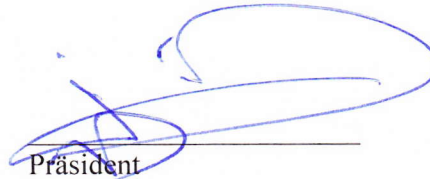
### Artikel 17

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Dezember 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.



---

Protokollführerin  
Frau Randa Aouad



---

Präsident  
Herr Jean Dagher